

Die Einfuhr von Produkten jeglicher Art in die Bundesrepublik Deutschland wird in umfangreichen Gesetzen geregelt.

Die MPA Dresden GmbH führt Produkte aus Drittstaaten (nicht EU zugehörig) zu Prüfungs- und Analysezwecken in das Zollgebiet der Europäischen Union ein. Für solche Waren ist eine außertarifliche Zollbefreiung vorgesehen, die die MPA Dresden GmbH regelmäßig in Anspruch nimmt. Dementsprechend meldet die vom Versender / Auftraggeber der MPA Dresden GmbH beauftragte Spedition oder Zollagentur die Ware bei verschiedenen deutschen Zolldienststellen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben (Endverwendung) an.

Mit der Zollanmeldung ist regelmäßig der Vordruck 0123-E (Erklärung für Erprobungswaren), welcher durch die MPA Dresden GmbH ausgefüllt wird, durch die vom Versender / Auftraggeber beauftragte Spedition oder Zollagentur bei der Zollstelle einzureichen. Die bundesweit gültige und per Dienstvorschrift der Zollverwaltung festgelegte Verfahrensweise sieht vor, dass die zollamtlichen Vermerke zum Verfahren (u. a. die Festlegung der Verwendungsfrist) auch bei elektronischer Zollanmeldung auf der Rückseite des Papiervordruckes 0123-E eingetragen werden. Nach Annahme der Zollanmeldung und Überlassung der Ware in das Verfahren wird der zuständigen Überwachungszollstelle das für sie bestimmte Blatt 3 des Vordruckes 0123-E zur Überwachung des Verfahrens von der vom Versender / Auftraggeber beauftragten Spedition oder Zollagentur übermittelt und das für den Verwender (MPA Dresden GmbH) bestimmte Blatt 1 an MPA Dresden GmbH zurückgesandt.

Die Angabe der Codierung 9DDQ ersetzt nicht die körperliche Vorlage des Vordruckes 0123-E beim Zollamt im Zeitpunkt der Abfertigung.

Muster für Erprobungswaren, sprich Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Produkte für Brandprüfungen, sind nicht für den freien Verkehr bestimmt und dürfen somit auch nicht als Ware für den freien Verkehr zollrechtlich angemeldet werden. Die Erprobungswaren sind grundsätzlich zollfrei.

Bei dem Festlegen des Wertes für die Erprobungswaren darf nicht der Verkaufswert der späteren Produkte zu Grunde gelegt werden. Stattdessen berücksichtigt der Versender / Auftraggeber der MPA Dresden GmbH besser den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Fertigung des Erprobungsmusters, der in der Regel bei mindestens ca. 100 € liegt.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Zollregularien, da die MPA Dresden GmbH bei Nichteinhaltung des Verfahrens gezwungen ist, Ihre Ware zurückzuweisen.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an unser zuständiges Hauptzollamt Erfurt.